

zugrundelegte,⁴⁹³ auf ein Gremium von Richtern hin angelegt war, war das «*Verfahren vor den Bezirksgerichten*» (§§ 431–460 Ö-CPO) auf einen *Einzelrichter* ausgelegt und infolgedessen per se kostengünstiger⁴⁹⁴ und effizienter⁴⁹⁵. Grundsätzlich galten für das Verfahren vor Bezirksgerichten die Vorschriften des erstinstanzlichen Verfahrens vor Gerichtshöfen, allerdings nur insofern, als in der Zivilprozessordnung keine besonderen Bestimmungen für die Bezirksgerichte getroffen worden waren (§ 431 Abs. 1 Ö-CPO). Sachlich sollte das bezirksgerichtliche Verfahren vor allem für Streitigkeiten *unterhalb eines gewissen Streitwerts*⁴⁹⁶ und *mithin für kleinere Zivilprozesse* zuständig sein und zur Anwendung kommen, welche jedoch den Grossteil⁴⁹⁷ der anfallenden vermögensrechtlichen Zivilprozesse ausmachten.⁴⁹⁸ Mit der Streitwertgrenze war für die Anwendbarkeit des bezirksgerichtlichen Verfahrens ein Kriterium bestimmt, das gesetzgeberisch einfach geändert und angepasst werden konnte, wobei es nicht, wie bislang, blindlings und in der Sache unterschiedslos die Rechtsstreite einzig aufgrund geographischer Anknüpfungspunkte an die Gerichte wies, sondern eine sachliche Differenzierung vornahm.⁴⁹⁹ Klein betonte aber, dass ein niedriger Streitwert allein nicht zwingend für die Einfachheit eines Rechtsstreits sprach; vielmehr erwies sich der Streitwert wenngleich als sachliches, so doch überwiegend als «justizadministrative[s]»⁵⁰⁰ Kriterium, das «von den geographischen, Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnissen, von der Leistungskraft der Justizverwaltung, vom Budget»⁵⁰¹ abhängig war.⁵⁰²

493 So zum Beispiel auch der Berufung (§ 463 Abs. 1 Ö-CPO; vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 356. Vgl. Sachers, S. 232 f. und S. 240, je m. w. H.).

494 Klein, Gesetzentwürfe, S. 5.

495 Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 265 f. m. w. H.

496 Die Streitwertgrenze für das bezirksgerichtliche Verfahren war von ursprünglich 1000 fl nach Kleins Entwurf durch die parlamentarischen Beratungen auf 500 fl herabgesetzt worden (Vortrag Schönborn 1893, S. 229; Vortrag Krall 1895, S. 250 f.; Vierhaus, Herrenhause, S. 361).

497 Klein, Gesetzentwürfe, S. 10.

498 Vgl. Oberhammer/Domej, Delay, S. 274. Siehe zu Einzelheiten der bezirksgerichtlichen Zuständigkeiten Klein, Zivilprozeß, S. 101–104; Klein, Gesetzentwürfe, S. 7 und S. 11 f.

499 Klein, Gesetzentwürfe, S. 4 und S. 10 f., je m. w. H.

500 Klein, Gesetzentwürfe, S. 10.

501 Klein, Gesetzentwürfe, S. 11.

502 Klein, Gesetzentwürfe, S. 10 f. m. w. H.